

Minderheitenvotum der Mitglieder der bayerischen Bioethik-Kommission

**Robert Antretter, Vorsitzender der Bundesvereinigung
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.**

**Susanne Breit-Keßler, Oberkirchenrätin und
Regionalbischöfin im Kirchenkreis München und Oberbayern**

Leben von Anfang an

Der umfassende staatliche Schutz für Leben und Menschenwürde muss dem Leben auch in seinen frühesten Entwicklungsphasen gelten. Als Beginn des menschlichen Lebens ist deshalb der frühestmögliche Zeitpunkt anzusetzen – die Verschmelzung von Samen und Eizelle. Von diesem Zeitpunkt an sind alle wesentlichen Voraussetzungen dafür gegeben, dass es nach Einnistung in die Gebärmutter und nach Durchlaufen aller anderen Entwicklungsphasen zur Geburt eines Menschen kommen kann.

Der Embryo als Träger der Menschenwürde

Der in-vitro erzeugte Embryo ist daher – auch vor der Nidation – uneingeschränkter Träger der grundrechtlichen Menschenwürde. Jede Argumentation, einen späteren Zeitpunkt als den der Befruchtung als maßgebend für die Zuerkennung der Menschenwürde zu bestimmen, eröffnet die Möglichkeit, menschliche Existenz, die nicht den jeweils vertretenen Kriterien des Menschseins entspricht, so zu definieren, dass sie aus dem Schutz des Grundgesetzes herausfällt; der grundrechtlich garantierte Menschenwürdeschutz würde so zu einer beliebig einsetzbaren Maßeinheit. Darüber hinaus wird der verfassungsrechtliche Schutz des (in-vitro) erzeugten Embryos auch durch die allgemeine Grundrechtsdogmatik in Bezug auf die Menschenwürde eingefordert. Danach ist der Begriff des Lebens im Kontext des Art. 1 Abs. 1 Grundgesetzes extensiv auszulegen, um den vielfältigen Gefährdungspotentialen begegnen zu können.

Der Zweck heiligt die Mittel nicht

Dieses Grundverständnis hat Konsequenzen: Der Zweck, medizinische Heilungsverfahren zu entwickeln, kann nicht das Mittel heiligen, grundrechtlich geschützte Embryonen zu vernichten, um sie gleichzeitig als Rohstofflieferanten für Forschungszwecke zu instrumentalisieren. Künstliche Befruchtung von Eizellen (IVF) darf ausschließlich zum Zwecke der Schwangerschaft durchgeführt werden, niemals zum Zwecke der Forschung. Der Import von Stammzellen (zum Zwecke der Forschung) zielt jedoch gerade auf diese Instrumentalisierung ab. Die Einfuhr hebt den einst unumstrittenen Konsens zwischen den Parteien über den uneingeschränkten Schutz menschlicher Embryonen auf. Auf diesen absoluten Schutz hatte man sich im Jahre 1990 bei der Verabschiedung des Embryonenschutzgesetzes (EschG) verständigt. Es ist widersprüchlich, diesen Schutz einerseits aufrecht erhalten zu wollen, um ihn gleichzeitig durch Ausnutzung einer Gesetzeslücke mit einer Importerlaubnis zu umgehen. Wenn man für Embryonen im Inland das hohe Schutzniveau des EschG erhalten will, kann man nicht gleichzeitig auf ausländische Forschungsoptionen zurückgreifen, die gerade dieses Schutzniveau unterschreiten. Im Ergebnis – das ist abzusehen – wird der Import eine Abschwächung des vom Gesetzgeber normierten hohen Schutzniveaus für Embryonen in vitro bewirken.

Import führt zu weiterer Tötung

Die Einfuhr von embryonalen Stammzellen bzw. Stammzelllinien zum Zweck der Forschung ist zwar rechtlich nicht verboten, muss aber zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen unterbleiben; denn: Es kann nicht sein, dass etwas, was bei uns zu Recht verboten ist, dann als erlaubt gilt, wenn der Import aus dem Ausland erfolgt. Die Konsequenz des Imports von embryonalen Stammzellen würde unweigerlich dazu führen, dass die Tötung von so genannten „überzähligen“ Embryonen durch Entnahme von Stammzellen auch in Deutschland erlaubt werden müsste. Dies aber hätte im Ergebnis zur Folge, dass auch die künstliche „Produktion“ von Embryonen zu Forschungszwecken nicht mehr aufzuhalten wäre. Kurz: Der Import embryonaler Stammzellen ist der Beginn einer in sich schlüssigen Kette von Konsequenzen, die letztlich menschliche Embryonen als Rohstoff für Forschungs- und Wirtschaftsinteressen freigibt.

Gewinnung von Stammzelllinien ist nicht zu rechtfertigen

Daraus folgt: Die Einfuhr embryonaler Stammzellen ist abzulehnen, da die ihm zugrunde liegende Handlung – die Tötung von Embryonen zur Gewinnung von Stammzellen – ethisch und verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist. Ein Import kann nur als (moralische) Legitimation der Herstellung von Stammzelllinien im Inland verstanden werden. Darüber hinaus präjudiziert ein solcher Schritt zukünftige Entscheidungen über die Zulässigkeit der Gewinnung embryonaler Stammzellen und ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu rechtfertigen. Die durchaus wohlmeinende und respektable Absicht der Mitglieder der Bioethik-Kommission, mit ihrer Zustimmung zum Import unter bestimmten Auflagen weiteren Eingriffen in den Embryonenschutz vorzubeugen, ist in unseren Augen nicht realistisch.

München, 10. Januar 2002

Susanne Breit-Keßler

Robert Antretter
